

PP-20200515

## CORONA-KRISE | INVESTITIONSSTOPP | INVESTITIONSFALLE

---

### *Vorsicht - Investitionsfalle!*

Kommunalpolitiker vertreten häufig die Meinung, dass durch einen radikalen Investitionsstopp Verluste ausgeglichen werden können. Zum Beispiel bei der jetzigen Corona-Krise. In der Ausgabe vom 14.05.2020 berichtet das Darmstädter Echo dazu unter der Überschrift „*Liberale greifen nach der Notbremse*“, dass die FDP Fraktion im Seeheim-Jugenheimer Parlament eine solche Forderung stellt.

Ähnliche Überlegungen und Argumente werden auch in Pfungstadt bezugnehmend auf die geplanten Investitionen für ein neues Schwimmbad und die Renovierung des E-Werks vorgebracht. Die CDU Fraktion hat für die kommende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die sofortige Einstellung aller Arbeiten zum Ausbau der Halle am E-Werk beantragt. Sie ist offensichtlich der Meinung, dass dies ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung 2020 wäre. Weit gefehlt, denn die Renovierung der Halle wird von den Bürgern aus Mitteln der Innenstadtsanierung finanziert, die ausschließlich für diesen Zweck seit Jahren bereitstehen. Die Maßnahme belastet die Ergebnisrechnung der Stadt weder durch höhere Abschreibungen noch durch zusätzlichen Zinsaufwand.

Zumindest in Pfungstadt sollten wir nicht in die Investitionsfalle tappen! Die Argumentation ist nicht zielführend. Sie basiert offenbar auf dem fundamentalen Irrtum, dass die Herstellkosten eines Neubaus oder der Anschaffungspreis für eine Maschine den Aufwand in der Ergebnisrechnung erhöht. Das ist falsch!

- *Investition und deren Finanzierung werden in der Vermögensrechnung ausgewiesen*

Während der Bauphase werden die Kosten auf der Aktivseite unter Vorräten als Anlagen im Bau akkumuliert. Mit der Fertigstellung des Bauprojektes erfolgt auf der Aktivseite der Bilanz eine Umbuchung aus dem Vorratsvermögen in die Sachanlagen (Mittelverwendung). Die Finanzierung erfolgt über Kredit und Zuschuss, die auf der Passivseite der Bilanz gebucht werden (Mittelherkunft). Investitionen führen somit zu einer Erhöhung der Bilanzsumme, die auf beiden Seiten der Bilanz/Vermögensrechnung gleich hoch ist.

Bei Maschinen (z. B. Auto, Traktor, Kehrmaschine) erhöht sich das Sachanlagevermögen unmittelbar mit dem Kauf. Auch diese Investitionen werden mit Krediten und Zuschüssen finanziert, d. h. Erhöhung der Bilanzsumme auf der Aktiv- und Passivseite um denselben Betrag.

PP-20200515

## CORONA-KRISE | INVESTITIONSSTOPP | INVESTITIONSFALLE

---

- *Abschreibung und Zinsaufwand belasten das Jahresergebnis*

Die Ergebnisrechnung der Stadt wird erst in den Folgejahren in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer belastet. Abschreibung und Zinsen sind Aufwand in der Ergebnisrechnung. Sie belasten das Jahresergebnis. Wer nicht investiert „spart“ zwar Zinsen und Abschreibungen baut aber einen Investitionsstau für die Zukunft auf und verursacht einen negativen Beschäftigungseffekt. Die „ersparten“ Zinsen und Abschreibungen werden bei weitem nicht ausreichen, um den Einbruch bei den Steuererträgen auszugleichen. **Bei einer linearen Abschreibung von 5% der Investitionssumme und einem Zinssatz von 2% für die Finanzierung müssten Investitionen in Höhe von rd. 14.000.000 € abgeplant werden, um das Jahresergebnis um 1.000.000 € zu verbessern!** Pfungstadt investiert pro Jahr etwa 7 Mio. € in Infrastruktur, d. h. es dürften zwei Jahre lang keine Investitionen durchgeführt werden, um eine Ergebnisverbesserung von 1 Mio. € zu erzielen.

Differenzierter muss man Instandhaltungen, Reparaturen, Wartungsarbeiten betrachten. Dies sind in der Regel kleinere Aufwendungen, die im Jahr der Entstehung die Ergebnisrechnung belasten. Wer bei Instandhaltungen und Reparaturen spart und sie in die Zukunft verschiebt, trägt zum Verfall von Gebäuden und zur frühzeitigen Verschrottung von Maschinen bei. Das kann auch keine Alternative sein.

### *Schlussfolgerung*

Der Einbruch bei den Steuereinnahmen durch die Corona-Krise wird in der Ergebnisrechnung einen ordentlichen Fehlbetrag zur Folge haben. Ordentliche Fehlbeträge können in den Folgejahren nur durch ordentliche Gewinne ausgeglichen werden. Dabei ist zu beachten, dass Grundstücksverkäufe zu außerordentlichen Gewinnen führen (Annahme: Verkaufserlös > Buchwert), die zwar das Jahresergebnis verbessern, aber nicht dazu genutzt werden können, die ordentlichen Fehlbeträge auszugleichen. Nach dem Drücken der Resettaste zum Jahresende 2018 sind die Kommunen verpflichtet ordentliche Verluste in wenigen Jahren wieder auszugleichen. Dies funktioniert auf der Ertragsseite nur durch Steuer- oder Gebührenerhöhung und auf der Aufwandsseite durch Kosteneinsparungen. Ein Investitionsstopp hilft da nicht wirklich.



Horst Knell  
Stadtrat – UBP Fraktion